

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.
Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Nr. 95.

Sonnabend, 25. April

1908.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingertstraße 20, sowie durch die Staatsbahnverwaltung und zwar dem Lokomotivführer Meißner in Dresden das Albrechtskreuz, ferner dem Bahnwärter Glauche in Brockwitz b. Coswig sowie den Weichenwärtinnen H. H. Hecht in Zwickau, Hentschel in Reuzscharberg und Papp in Marktneudorf das Ehrenkreuz zu verleihen.

Amtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den in den Ruhestand versetzten nachgenannten Beamten der Staatsbahnverwaltung und zwar dem Lokomotivführer Meißner in Dresden das Albrechtskreuz, ferner dem Bahnwärter Glauche in Brockwitz b. Coswig sowie den Weichenwärtinnen H. H. Hecht in Zwickau, Hentschel in Reuzscharberg und Papp in Marktneudorf das Ehrenkreuz zu verleihen.

Generalverordnung

über die Zahlung von Dienstbezügen und so weiter im Wege des Giroverkehrs vom 10. April 1908

zu Nr. 1169/1242 allgem. Verf.-Reg.

Zur Verminderung des baren Geldverkehrs und im Interesse der Beamten und Pensionäre, die einen Teil ihrer Dienstbezüge oder Pensionen auf kürzestem Wege vorübergehend verzinslich nutzbar machen wollen, werden diejenigen dem Finanzministerium unterstehenden Kassen, welche mit der Auszahlung von Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen, Unfallrenten oder Unterstufungen für Rechnung des Reichs oder der sächsischen Finanzhauptkasse beauftragt und an den Giroverkehr der Reichsbank oder der Sächsischen Bank angeschlossen sind, hierdurch ermächtigt, vom 1. Mai 1908 ab den Beamten und Pensionären, die ein Konto bei einem an den Giroverkehr der Reichsbank oder der Sächsischen Bank angeschlossenem Bankhause haben, auf Antrag die Besoldungen, Wartegelder, Pensionen, Unfallrenten oder Unterstufungen dem Bankkonto im Girowege zuzuführen.

Hierzu wird im einzelnen bestimmt:
I. Die Giroüberweisung der Pensionen und Unterstufungen wird nur mit der Beschränkung zugelassen, daß die fälligen Beträge dem Bankhause in voller Summe überwiesen werden, eine teilweise Barzahlung also nicht erfolgt. Bei Besoldungen, Wartegeldern oder Unfallrenten kann der Antrag auf Überweisung des Gesamts oder eines Teilbetrags gestellt werden; der nach Abzug der Giroüberweisung noch bar zu zahlende Betrag ist letzterenfalls an den Empfänger nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zu verabfolgen.

II. Der Antrag auf Giroüberweisung ist schriftlich bei der zurzeit auszahlenden Kasse unter Bezeichnung des Bankhauses, bei dem die Gutschrift auf Konto erfolgen soll, zu stellen. Er bleibt wirksam, solange er nicht abgeändert oder zurückgezogen wird.

III. Bankkontoinhaber, die zur Zeit ihre Besoldungen und so weiter aus einer nicht an den Giroverkehr der Reichsbank oder der Sächsischen Bank angeschlossenen Kasse beziehen, können bei der Finanzhauptkasse die Zahlungsmachung durch eine in den Giroverkehr der Reichsbank oder der Sächsischen Bank einbezogene Staatskasse beantragen.

IV. Die zahlende Kasse hat die Beträge an den dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktag und, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonntag oder Festtag fällt, an dem zweitvorhergehenden Werktag mittels roter oder grüner Schecks von ihrem Konto bei der Reichsbank oder Sächsischen Bank auf die Konten derjenigen Bankhäuser zu überweisen, bei welchen die Empfangsberechtigten ihre Konten haben. Die überwiesenen Beträge sind als Teile des Kassenbestandes zu behandeln, bis nach Eingang der Quittungen ihre Buchung erfolgen kann.

V. Zur Sicherung der rechtzeitigen Übertragung der überwiesenen Beträge auf die Konten der einzelnen Empfänger wird die zahlende Kasse die Überweisungen den beteiligten Bankhäusern zwei Tage vorher anmelden.

VI. Eine Benachrichtigung der Empfänger über die erfolgten Überweisungen wird seitens der Kasse nicht erteilt; die Empfänger haben vielmehr bei der Beantragung der Überweisungen auf eine Benachrichtigung durch die Kassen ausdrücklich zu verzichten. Es bleibt dem Einzelnen anheimgestellt, sich über die Gutschrift des überwiesenen Betrags auf sein Konto selbst zu unterrichten und nach Befinden sich eine Benachrichtigung hiervon seitens des Bankhauses überlassen zu lassen.

VII. Im übrigen treten durch die Auszahlung im Girowege in den Bestimmungen über den Tag, an dem die Besoldungen und so weiter erhoben werden können, sowie über die Form der Quittungsleistung keine Änderungen ein. Die unterzeichneten und, soweit erforderlich, mit den vorgeschriebenen

Becheinigungen über Leben und so weiter versehenen Quittungen sind von dem Empfangsberechtigten nach erfolgter Gutschrift auf seinem Bankkonto umgehend an die Kasse einzureichen. Von Beibringung der Becheinigungen über Leben und so weiter kann bei den sogenannten Einzelquittungen, daß heißt bei den Quittungen über die in den ersten 11 Monaten oder in den ersten drei Vierteljahre eines Rechnungsjahres erhobenen Bezüge, außer in den jetzt vorgesehenen Fällen, auch dann abgesehen werden, wenn das Bankhaus die Verpflichtung übernimmt, der Kasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls der Bezugsberechtigte den Fälligkeitstag nicht erlebt hat. Die Übernahme dieser Verpflichtung hat das Bankhaus schriftlich zu dem Überweisungsantrage zu erklären. Unter den Jahresquittungen sind die erforderlichen Becheinigungen nach wie vor in jedem Falle beizubringen.

Zu den Anträgen auf Giroüberweisung und den zwischenzeitlichen Abänderungsanträgen werden Formulare bei den Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Finanzministerium. 2847

Nach § 56 Absatz 1 des Gewerbe- und § 17 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes ist jeder Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebs verpflichtet, diesen zur Überweisung an die Berufsgenossenschaft bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. Nach einer Eingabe des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften unterbleibt diese Anmeldung vielfach, so daß die Berufsgenossenschaften und ihre Organe in der Regel erst nach Monaten oder Jahren zufällig von den neu entstandenen Betrieben oder von einem Betriebswechsel Kenntnis erhalten. Die verspätete Anmeldung verursacht Schwierigkeiten in der Geschäftsführung der Berufsgenossenschaften, sie setzt die Betriebsunternehmer und deren Vertreter der Bestrafung nach §§ 147, 148 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes und § 45 des Bauunfallversicherungsgesetzes aus und ist insbesondere auch geeignet, verletzte Personen bei der Durchführung ihrer Entschädigungsansprüche zu beeinträchtigen. Die Gemeindebehörden werden deshalb veranlaßt, bei den Anmeldungen, die ihnen nach § 14 der Reichsgewerbeordnung über die Eröffnung eines Gewerbebetriebs erstattet werden, die Betriebsunternehmer oder deren Vertreter ausdrücklich auf die ihnen nach dem Unfallversicherungsgesetz obliegende besondere Anzeigepflicht aufmerksam zu machen. 22c IG

Dresden, am 14. April 1908. 2868

Ministerium des Innern.

Ernennungen, Versetzungen etc. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen.
Bei der Post-Verwaltung sind ernannt worden: Bälz, Kannebier und Reuther, letzter Ober-Postpraktikant, Arnold, letzter Ober-Postpraktikant in Trier, Breylich, letzter Ober-Postpraktikant in Reg., als Postinspektoren in Ober-Postdirektionsbezirke Chemnitz; Boblin, Heidemann, Marbel in Hildesburg, Wurster in Gießen, letzter Ober-Postpraktikant bei Verkehrsämtern, Besser, letzter Ober-Postpraktikant in einer Ober-Telegraphendirektion, als Ober-Postpraktikanten bei der Ober-Postdirektion Chemnitz; Brey, letzter Ober-Postsekretär, als Postmeister in Delitzsch (Ergeb.); Benders, letzter Postmeister in Königstein (Elbe), als Postmeister in Marienberg (S.); Werner, letzter Ober-Telegraphenassistent, als Ober-Postassistent; Bähler, letzter Telegraphenassistent, als Postassistent; Harnisch, letzter Postmeister in Delitzsch (Ergeb.), als solcher in Königstein (Elbe); Ferns, letzter Postmeister in Marienberg (Sachsen), als Ober-Postsekretär in Wäpeln (H. Dresden); Weiß, Kaffig, Schulze, Steiner, Zilchner, Höpfer, Peters, Senner, Lang, Scheimpflug, Wagner, Bauch und Liebel, letzter gegen Logogeld beschäftigte Postassistent, Berger, Wenzsch und Jenzsch, letzter Postbeamter, als etatsmäßige Postassistenten.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Kultus u. öffentl. Unterrichts. Zu besetzen: Eine händige Stelle in Remse. Kolator: oberste Schulbehörde. Anfangsgehalt 1400 M., Endgehalt 2400 M., in dreijährigen Zulagen mit dem vollendeten 50. Lebensjahre erreicht. Befolge bis zum 5. Mai an den R. Bezirks-Schulinspektor in Glauchau.

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Anzeigenteil.)

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königl. Hofe.

Dresden, 25. April. Se. Majestät der König feiert heute nachmittag 4 Uhr 48 Min. mit Ihren Königl. Hoheiten den Prinzen-Söhnen von Lydin-Zittau nach hier zurück.

Heute abend wird Se. Majestät einer Einladung des Königl. Großbritannischen Ministerpräsidenten Hr. Mansfeld de Gardonne Hindlay zum Diner Folge leisten.

Am Montag, den 27. d. M. nachmittags gedenkt Se. Majestät der König sich zur Auerhahnpirsch nach Bad-Elster zu begeben.

Ihre Königl. Hoheiten der Kronprinz und der Prinz Friedrich Christian werden heute der Aufführung der Oper „Lohengrin“ im Königl. Opernhause beiwohnen.

Ihre Königl. Hoheit die Prinzessin Mathilde wohnte gestern abend dem Symphonieconcert im Königl. Opernhause bei.

Deutsches Reich.

Die höhere Postlaufbahn.

Das heutige Amtsblatt des Reichspostamts enthält den Erlaß des Staatssekretärs, die Wiedereröffnung der höheren Postlaufbahn betreffend. Für geeignete Kandidaten ist damit die neue, gemäß dem Allerhöchsten Erlaß vom 5. Februar 1902 von Grund aus umgestaltete höhere Laufbahn nunmehr endgültig wieder erschlossen.

Zu den bevorstehenden Landtagswahlen in Preußen.

Die Bekanntmachung des Ministers des Innern über den Termin der Landtagswahlen hat folgenden Wortlaut:

„Für die Wahlen zur einundzwanzigsten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten habe ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetzsammlung S. 205) als Wahltermine: für die Wahl der Wahlmänner: den 3. Juni d. J., für die Wahl der Abgeordneten: den 16. Juni d. J. festgesetzt. — Wo infolge der Einführung von Freiwahl- oder Gruppenwahlen (Art. I §§ 3, 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1906 Gesetzsammlung S. 318 ff.) die Beendigung der Wahlen an den bezeichneten Tagen nicht möglich ist, sind die Wahlen der Wahlmänner am 4. und 5. Juni, die Wahlen der Abgeordneten am 17. Juni fort- und zu Ende zu führen.“

Die Berliner Morgenblätter melden, hat der Vorstand des Wahlvereins der Freisinnigen Volkspartei in Breslau auf eine Anfrage des Wahlkomitees der sozialdemokratischen Partei, ob er gewillt sei, den Sozialdemokraten bei der diesjährigen Landtagswahl ein Mandat abzulassen, in ablehnendem Sinne geantwortet.

Elektrischer Betrieb auf preussischen Staatsbahnen.

Die Projekte des Eisenbahnministeriums, soweit sie die Umwandlung des Dampfbetriebs der Eisenbahnen in den elektrischen Betrieb vorsehen, hatten bisher nur der Berliner Stadt-, Ring- und Vorortbahn gegolten, d. h. es war für die Umwandlung wohl eine Vollbahn, aber nicht ein Vollbetrieb in Frage gekommen, da hier nur der Personenverkehr in Betracht kam, von einem Güterverkehr aber nach der ganzen Sachlage nicht die Rede sein konnte. Nunmehr aber steht, wie der „Berl. Lokalan.“ mitteilt, eine Umwandlung in Aussicht, die Personen- und Güterverkehr einschließt — und zwar wendet sich das Projekt zugleich zwei Vollbahnen zu. Es sind die Strecken Leipzig—Bitterfeld—Magdeburg und Leipzig—Halle. Beide Linien unterstehen dem Direktionsbezirk Halle, der vom Minister Breitenbach mit den nötigen Weisungen versehen worden ist. Diese Weisungen gehen dahin, daß die Direction eingehende Erhebungen darüber anstellen solle, wie sich der elektrische Betrieb im Vergleich zur jetzigen Betriebsart wirtschaftlich stellt. Die Vorarbeiten für diese Erhebungen sind bereits im Ministerium gemacht worden, so daß Halle vielfach nur nachzuprüfen braucht, ob die Voraussetzungen, unter denen das Ministerium an der Sache herangezogen ist, auch zutreffen.

Aus Oldenburg.

Berliner Morgenblätter melden aus Oldenburg: Das Staatsministerium bestätigte die Wahl des Schreibers Andreas zum Abgeordneten der Gemeinde Peunde nicht, weil er Sozialdemokrat ist.

Koloniales.

* Eine internationale Konferenz über die Frage der Waffen- und Munitionseinfuhr in den afrikanischen Kolonien wird nach der „Neuen politischen Correspondenz“ am 28. d. M. in Brüssel beginnen. Die entsprechenden Bestimmungen der Brüsseler Generalakte über den Sklavenhandel vom Jahre 1890 haben sich als nicht ausreichend erwiesen. Die den europäischen Kolonialstaaten durch den zunehmenden Verkauf von Feuerwaffen und Munition an die Eingeborenen Afrikas drohende Gefahr hat das solidarische Interesse der Mächte in dieser Frage so stark hervortreten lassen, daß die neue Konferenz von Vertretern aller direkt oder indirekt beteiligten europäischen Regierungen beschickt werden dürfte. Wie sehr sich durch entschiedene Verwaltungsmassnahmen die Einfuhr von Waffen zum Verkauf an Eingeborene beschränken läßt, zeigt das Beispiel von